

Wiener Land- und forstwirtschaftliche
Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
bei der Wiener Landwirtschaftskammer
Gumpendorfer Straße 15, 1060 Wien
Tel.: 01/587 95 28, E-Mail: lfa@lk-wien.at

LEHRVERTRAG

(Lehranzeige für Heimlehre)

für Berufe in der Land- und Forstwirtschaft

(gebührenfrei gemäß § 19 LFBA)

Gemäß § 13a Wiener LFBAO 1992 Integrative
Berufsausbildung (IBA) mit verlängerter Lehrzeit

Lehrberuf: Gartenbau

Lehrbetrieb / BetriebsführerIn

Name/Vorname/Betrieb

Straße/Hausnummer Postleitzahl Ort

Landw. Betriebsnummer Telefonnummer

AusbilderIn

Anerkannte Selbständige Ausbildungseinrichtung

Name/Vorname

Geburtsdatum Telefonnummer

E-Mail

Die **Lehrlingsentschädigung** entspricht dem:

Kollektiv für Gartenbau (Wien, NÖ, Bgld) €

Kollektiv für €

Lehrzeitbeginn:

Lehrzeitende:

Lehrzeit insgesamt mit 4 bis 5 Jahren. Anrechenbare Ausbildung: (Wird von der Lehrlingsstelle ausgefüllt; Ausbildungsnachweise sind beizulegen)

Berufsausbildungsassistenz:

Name

Institution

Telefonnummer

E-Mail Adresse

Genehmigungsvermerk der Wiener Land- u. forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
Genehmigt gemäß §18(2) der Wiener Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992:

.....
Unterschrift Geschäftsführung

.....
Datum

Lehrling

Name/Vorname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort

SV. Nr. u. Geburtsdatum Geburtsort

Telefonnummer

E-Mail

Gesetzliche/r VertreterIn

Name/Vorname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort

Geburtsdatum

Telefonnummer

Bitte senden Sie den Lehrvertrag in 4-facher Ausführung, jeweils im Original unterschrieben, inkl. Rückseite, zusätzlichem Attest vom Lehrling und gegebenenfalls Ausbildungsnachweisen an die LFA Wien. Bitte digital oder gut lesentlich ausfüllen!

Wichtige Hinweise zum abgeschlossenen Lehrverhältnis

Die gesetzlichen Pflichten des Lehrberechtigten und des Lehrlings gemäß Wiener Landarbeitsordnung sowie des jeweiligen Kollektivvertrages sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Die Vertragspartner erklären durch ihre Unterschrift, dass der/die Auszubildende den Erfordernissen des § 13c der Wiener Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 entspricht, d.h. es handelt sich um Personen, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein reguläres land- und forstwirtschaftliche Lehrverhältnis nach § 5 Wiener Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) vermitteln konnte und die dem Personenkreis nach 13c Wiener Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 entsprechen.

Sozialversicherungspflicht

Fremdlehrlinge sind ab Lehrzeitbeginn bei der Wiener Gebietskrankenkasse zu versichern. Auch während des Berufsschulbesuches besteht Beitragspflicht. Für Heimlehre (mithelfende Familienmitglieder) besteht ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Melde- und Beitragspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Zum abgeschlossenen Dienstverhältnis

Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen. Der Lehrling hat nur zu Tätigkeiten herangezogen zu werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind. Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.

Für die Endigung und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses gelten die jeweiligen Bestimmungen der Wiener Landarbeitsordnung 1990 bzw. des geltenden Kollektivvertrages.

..... Ort Datum
..... Unterschrift Lehrbetrieb Unterschrift Lehrling
..... Unterschrift AusbilderIn Unterschrift gesetzliche/r VertreterIn

Verbindliche Erklärung über die Durchführung der IBA

(Bestätigung gem. § 13e Wiener Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992)

Verbindliche Erklärung des AMS, der Bundessozialamtes, einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft oder einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der IBA.

.....
Für das AMS (Stempel und Unterschrift)

.....
Für das Bundessozialamt
(mit Bundessozialamtsaufkleber)

Auszug aus den Gesetzen zur Lehrlingsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft

Lehrverhältnis

Die Lehre hat die Grundlage des praktischen Könnens und Wissens im Beruf zu vermitteln und den Lehrling mit allen in das Fach einschlägigen Arbeiten vertraut zu machen.

Jedem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung. Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit drei Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (**Behaltepflcht**).

Lehrzeit

Die Lehrzeit dauert in allen Ausbildungszweigen **drei Jahre**. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Sie kann bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung um **höchstens zehn Wochen verkürzt** werden. Bei erfolgreicher Absolvierung der Facharbeiterprüfung endet die Lehre und es gebührt ab dem nächsten Arbeitstag der Facharbeiterlohn.

Die **ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit**, während der das Lehrverhältnis von beiden Seiten, ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden kann. Dies ist jedoch unverzüglich der Lehrlingsstelle zu melden.

Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten

Die Lehrlingsstelle hat auf Antrag das Ausmaß der anrechenbaren Zeiten im Einzelfall zu bestimmen; dabei werden die Dauer sowie die Verwertbarkeit der vorangegangenen Ausbildungen (Kenntnisse und Fertigkeiten) berücksichtigt. Das Höchstausmaß der Anrechnung beträgt maximal zwei Jahre.

Verlängerte Lehrzeit oder Teilqualifikation

Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann zu Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine längere Lehrzeit vereinbart werden oder in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes vereinbart werden. Für die integrative Berufsausbildung ist ein eigener Lehrvertrag auszufüllen.

Urlaub

Dem Lehrling gebührt laut Wiener Landarbeitsordnung ein Urlaubsausmaß von 30 Werktagen (25 Tage bei 5-Tagewoche) pro Kalenderjahr, falls durch den Kollektivvertrag keine günstigere Regelung vorgesehen wird. Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeit des Dienstnehmers zu vereinbaren. Diese Vereinbarung hat so zu erfolgen, dass der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann.

Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln. Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule und der Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstige Unterlagen vorzulegen.

Pflichten des Lehrberechtigten

Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes zu unterweisen. Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind. Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.

Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule oder der sonstigen Ausbildungsvorschriften notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren sowie ihn zum Besuch des Unterrichts anzuhalten und die Fahrtkosten zum und vom Schulort zu tragen.

Wenn der Lehrling während der Lehrzeit oder der Behaltepflcht erstmals zur Facharbeiterprüfung antritt, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe zu ersetzen.

Der Lehrberechtigte hat den Lehrling von Beginn an bei der Sozialversicherung (Gebietskrankenkasse bzw. SVB) anzumelden.

Weitere Pflichten sind im §128 der Wr. LAO geregelt.

Beendigung des Lehrverhältnisses

Das Lehrverhältnis endet:

1. mit Ablauf der angeführten Lehrzeit;
2. mit dem Tod des Lehrberechtigten oder des Lehrlings;
3. mit der Unmöglichkeit des Lehrberechtigten oder des Lehrlings, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;
4. durch Auflösung aus wichtigen Gründen;
5. durch einvernehmliche Auflösung;
6. durch Kündigung;
- 6a. durch außerordentliche Auflösung;
7. bei Auflösung des Lehrbetriebes;
8. bei Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen.

Auflösung des Lehrverhältnisses

Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit rechtswirksam nur aus wichtigen Gründen gelöst werden (siehe §131 Wiener LAO).

Einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses

Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit einvernehmlich aufgelöst werden. Bei einvernehmlicher Auflösung muss eine Amtsbestätigung eines Gerichts oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer oder eine Bestätigung der zuständigen Berufsvereinigung vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.

Kündigung

Das Lehrverhältnis kann vom Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter vierzehntägig zum Monatsende gekündigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Lehrling seinen Beruf aus stichhaltigen Gründen ändert.

Ausbildungsübertritt (außerordentliche Auflösung)

Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften und des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen (siehe §133 Wiener LAO).

Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen bereitgestellten Daten sind zur Vertragserfüllung erforderlich. Mit der Unterschrift einer jeden Vertragspartei stimmt diese der zweckgemäßen Verarbeitung der Angaben zu. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Wien verarbeiten die angegebenen personenbezogenen Daten zweckbezogen. Ihre Daten werden für behördliche Aufgaben weiterverarbeitet und in bestimmten Situationen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen an Dritte (Behörden, STAT), unter Berücksichtigung der Datensicherheit gemäß dem aktuellen Stand der Technik, weitergeleitet.

Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Wien ist, wie in § 18 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung von 1992 in der geltenden Fassung geregelt, in der Landwirtschaftskammer Wien eingerichtet. Nähere Informationen zu Datenschutz entnehmen Sie daher bitte der Datenschutzerklärung auf der Website der Landwirtschaftskammer Wien- unter der Registerkarte Datenschutz.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde (<https://www.dsb.gv.at/>) zuständig.

Bei Unklarheiten oder Fragen kontaktieren Sie bitte die Wiener Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

Amtliche Vermerke der Wiener Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle: